



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	22.11.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Hauptstraße/Enggasse in Köln/ Porz-Zündorf

hier: Nachfragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 17.05.2011, TOP 9.2.12

Frage 1:

Auf welcher Grundlage beruht die Einschätzung der Verwaltung bezüglich der Schleppkurven?

Frage 2:

Nach Logik der Begründung der Verwaltung ist das Abbiegen in eine einspurige Straße überhaupt nicht möglich. Wie erklärt sich der Widerspruch?

Antwort der Verwaltung:

Der Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 29.03.2011 zur Anordnung einer Einengung auf der Hauptstraße nördlich der Einmündung Enggasse wurde seitens der Verwaltung ausgeführt. Die Problematik lag in dem Ergänzungsantrag, der beinhaltet, dass der Gehweg auf der südlichen Seite der Enggasse mit baulichen Maßnahmen zu verbreitern ist.

Dieser Ergänzungsantrag wurde von der Verwaltung negativ beschieden, da die erforderlichen Abbiegeradien von der Enggasse in südliche Richtung der Hauptstraße nicht ausreichend sind (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Als Fahrzeug wurde ein 3-achsiges Müllfahr-

zeug gewählt.

Die Anlage 1 (Schleppkurve 1) beinhaltet die Fahrtrichtung von der Enggasse auf die Hauptstraße. Hier liegt der Zwangspunkt im Bereich des außer Flucht liegenden Eckgebäudes, die eine bauliche Gehwegverbreiterung ausschließt.

Die Anlage 2 (Schleppkurve 2) beinhaltet die Zufahrt von der Westfeldgasse auf die Hauptstraße. Bei dieser Darstellung besteht ein Spielraum zur Verbreiterung des Gehweges, der aber bedingt durch die Einhaltung der Schleppkurve 1 nicht genutzt werden kann.

Die Verbreiterung des Gehweges auf der südlichen Seite der Enggasse ist leider nicht möglich. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aufgrund der Gebäudeflucht (vorspringende Gebäudeecke) im Einmündungsbereich der Hauptstraße/Enggasse keine baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Fußgänger umsetzbar sind.